

Erste Verordnung über Änderung der Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Längenmessung. Vom 30. April 1934.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit verordnet:

Die Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Längenmessung vom 22. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Material

Zulässig sind nur Meßmaschinen aus Metall. Bei Stoffmeßmaschinen darf die Meßwalze, wenn ihr Sollumfang insgesamt nicht weniger als 0,5 Meter beträgt, zur Vermeidung von Schlüpfung (§ 3 Nr. 1) mit einem dauerhaften Überzug aus Gummi, Tuch oder Filz versehen sein.

2. § 3 Ziffer 1 Abs. 2 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Außerdem müssen die Meßmaschinen so angeordnet sein, daß das Meßgut nicht gedehnt der Meßwalze (Meßrad) zugeführt und nicht rückweise, sondern gleichmäßig abgenommen wird.

3. Im § 5 fällt Abs. 1 weg.

Berlin-Charlottenburg, den 30. April 1934.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt
Abteilung I für Maß und Gewicht

Dr. R ö s t e r s

Erste Verordnung über Änderung der Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Flächenmessung. Vom 30. April 1934.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit verordnet:

Die Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßwerkzeugen und Meß-

maschinen für Flächenmessung vom 22. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Ziffer 2 wird der zweite Satz gestrichen.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen für jede Fläche innerhalb des Meßbereichs ein Fünfzigstel ihres Sollwertes, jedoch nicht weniger als ein Fünftel der Fehlergrenze für die größte Fläche des Meßbereichs.

Berlin-Charlottenburg, den 30. April 1934.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt
Abteilung I für Maß und Gewicht

Dr. R ö s t e r s

**Verordnung zur Durchführung des Feiertagsgesetzes.
Vom 18. Mai 1934*).**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird verordnet:

§ 1

Der 31. Oktober, an dem das Reformationsfest in Sachsen begangen wird, ist im Lande Sachsen, mit Ausnahme der überwiegend katholischen Gemeinden der Amtshauptmannschaften Bautzen, Rammenz und Zittau, allgemeiner Feiertag im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Feiertage.

§ 2

Der Fronleichnamstag ist in folgenden Gebieten allgemeiner Feiertag im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Feiertage:

A. P r e u ß e n :

- a) in den überwiegend katholischen Gemeinden der Hohenzollerischen Lande;

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 114 vom 18. Mai 1934.

b) im Regierungsbezirk Kassel in den überwiegend katholischen Gemeinden der Kreise Fulda, Gelnhausen, Hanau, Hünfeld und Schlüchtern sowie — nach dem Gebietsstand vom Jahre 1931 — in den überwiegend katholischen Gemeinden der ehemaligen Kreise Frittlar, Kirchhain und Wolfshagen;

c) in den überwiegend katholischen Gemeinden des ehemaligen Herzogtums Nassau.

B. Bayern: in den überwiegend katholischen Gemeinden, mit Ausnahme des ehemals coburgischen Gebiets, soweit in diesen Gemeinden der Fronleichnamstag nach bisherigem Brauch Festtag mit Arbeitsruhe für den ganzen Tag war.

C. Sachsen: in den überwiegend katholischen Gemeinden der Amtshauptmannschaften Baugen, Ramenz und Zittau.

D. Württemberg: in den überwiegend katholischen Gemeinden.

E. Baden: in den überwiegend katholischen Gemeinden.

F. Thüringen: in der Gemeinde Wolfmannshausen (Landkreis Hildburghausen).

G. Hessen: in den überwiegend katholischen Gemeinden.

H. Oldenburg: in den überwiegend katholischen Gemeinden der Ämter Cloppenburg und Versta.

§ 3

Zum Schutze des Fronleichnamstags in denjenigen überwiegend katholischen Gemeinden, in denen der Fronleichnamstag zwar kirchlicher Feiertag, nicht aber nach § 2 dieser Verordnung allgemeiner Feiertag ist, erlassen die obersten Landesbehörden die im § 8 in Verbindung mit den §§ 2 bis 4 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 199) vorgesehenen Bestimmungen.

§ 4

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen geben in ihren Amtsblättern

denjenigen Gemeinden bekannt, in denen nach den §§ 1 und 2 das Reformationsfest oder der Fronleichnamstag allgemeiner Feiertag im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Feiertage ist.

Berlin, den 18. Mai 1934.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung über den Begriff des Bezugsfertigwerdens für die Steuerbefreiung von Wohnungsneubauten. Vom 18. Mai 1934.

Auf Grund des § 16 des Realsteuerentfaltungsgesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 582) und des Abschnitts VI § 1 des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Im Sinn der Vorschriften über die Steuerbefreiung von Wohnungsneubauten (§ 2) ist ein Wohngebäude dann als bezugsfertig anzusehen, wenn der Bau so weit gefördert ist, daß den zukünftigen Bewohnern des Hauses zugemutet werden kann, das Haus zu beziehen. Die Genehmigung der Baupolizeibehörde zum Beziehen des Hauses ist für die Entscheidung über die Steuerbefreiung nicht bindend.

§ 2

Als Vorschriften über die Steuerbefreiung von Wohnungsneubauten gelten:

1. die Vorschriften des § 14 des Realsteuerentfaltungsgesetzes vom 1. Dezember 1930 und des § 22 der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 20. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 656),
2. die Vorschriften des Abschnitts IV des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung vom 26. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 773).